

§ 09 DSGVO M-V

(1) Öffentliche Stellen dürfen [personenbezogene Daten](#) einschließlich besondere Kategorien [personenbezogener Daten](#) im Sinne von [Art. 9 Abs. 1 DSGVO](#) (der [Verordnung \(EU\) 2016/679](#)) ohne [Einwilligung](#) für ein bestimmtes Forschungsvorhaben verarbeiten, wenn schutzwürdige Belange der [betroffenen Person](#) wegen der Art der [Daten](#), wegen ihrer Offenkundigkeit oder wegen der Art der Verwendung nicht beeinträchtigt werden oder das öffentliche Interesse an der Durchführung des Forschungsvorhabens die schutzwürdigen Belange der [betroffenen Person](#) erheblich überwiegt und der Zweck der Forschung nicht auf andere Weise erreicht werden kann. Im Falle einer Übermittlung dürfen die [personenbezogenen Daten](#) nicht für andere Zwecke als für Forschungszwecke verarbeitet werden.

(2) Die [Daten](#) sind, sobald dies nach dem Forschungszweck möglich ist, dergestalt zu verändern, dass die Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse nicht mehr oder nur mit einem unverhältnismäßigen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft einer bestimmten oder bestimmbar [natürlichen Person](#) zugeordnet werden können. Bis dahin sind die Merkmale gesondert zu speichern, mit denen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbar [natürlichen Person](#) zugeordnet werden können. Sie sind zu [löschen](#), sobald der Forschungszweck dies erlaubt.

(3) Die wissenschaftliche oder historische Forschung betreibenden öffentlichen Stellen dürfen [personenbezogene Daten](#) nur veröffentlichen, wenn

1. die [betroffene Person](#) eingewilligt hat oder
2. dies für die Darstellung von Forschungsergebnissen über Ereignisse der Zeitgeschichte unerlässlich ist.

(4) An Dritte oder Stellen, die den Vorschriften dieses Gesetzes nicht unterliegen, dürfen [personenbezogene Daten](#) entsprechend Absatz 1 Satz 1 nur übermittelt werden, wenn diese sich verpflichten, die Bestimmungen des Absatzes 1 Satz 2 sowie der Absätze 2 und 3 einzuhalten.

(5) Das Recht auf Auskunft nach [Art. 15 DSGVO](#) (der [Verordnung \(EU\) 2016/679](#)), auf Berichtigung nach [Art. 16 DSGVO](#) (der [Verordnung \(EU\) 2016/679](#)), auf Einschränkung der [Verarbeitung](#) nach [Art. 18 DSGVO](#) (der [Verordnung \(EU\) 2016/679](#)) und auf Widerspruch nach [Art. 21 DSGVO](#) (der [Verordnung \(EU\) 2016/679](#)) besteht nicht, soweit die Wahrnehmung dieser Rechte die spezifischen Forschungszwecke unmöglich machen oder ernsthaft beeinträchtigen würde und solche Ausnahmen für die [Erfüllung](#) dieser Zwecke notwendig sind oder die Inanspruchnahme oder Gewährung dieser Rechte unmöglich ist.

Datenschutz praktische
Lektion



[Zur Buchung](#) (EUR 7,00 / 1 Monat)

[7 Min Datenschutz](#) **juristi.e-Seminar**

Aus- und Weiterbildung